

Benutzerordnung

Bei der Arbeit im Lesesaal sind Gespräche mit Rücksicht auf die übrigen Benutzer und das Aufsichtspersonal auf das Notwendigste zu beschränken.

- 1. Essen und Trinken sind im Lesesaal nicht erlaubt.
- 2. Die Einsichtnahme in Archivalien ist nur mit gereinigten, nicht eingecremten Händen gestattet.
- 3. Für Notizen sollten bevorzugt Bleistifte verwendet werden.
- 4. Notizpapiere dürfen nicht auf die Archivalien gelegt und darauf beschrieben werden.
- 5. Beim Umblättern dürfen die Finger nicht befeuchtet werden. Besondere Sorgfalt ist beim Umblättern von Zeitungsbänden anzuwenden.
- 6. Das Aufstützen von Ellenbogen oder Unterarm auf die Objekte ist untersagt.
- 7. Archivalien dürfen beim Lesen nicht in der Hand gehalten oder mit dem Rücken gegen die Tischkante gelehnt werden.
- 8. Beim Lesen eines Textes muss ein Blatt unter die Hand gelegt werden. Die Finger dürfen das Papier oder Pergament nicht berühren.
- 9. Notizen oder Anstreichungen in/auf den Archivalien, Büchern oder Druckschriften sind untersagt.
- 10. Kopien sind nur mit Genehmigung der Aufsicht gestattet; bei gefährdeten Beständen werden sie grundsätzlich nur vom Mikrofilm gefertigt.
- 11. Nach der Benutzung und während einer längeren Pause sind Akten und Bände zu schließen, um sie vor unnötig langem Lichteinfall zu schützen.
- 12. Werden Schäden oder wird das Fehlen von Archivalien feststellt, ist dies unverzüglich der Aufsicht zu melden.
- 13. Bei Archivalien, Zeitungen etc. in schlechtem Erhaltungszustand erfolgt die Einsichtnahme grundsätzlich über Mikrofilme.
- 14. Karteien und Repertorien ermöglichen die Suche nach den erwünschten Informationen. Sie sind der "Schlüssel zum Archiv" und daher ebenso sorgfältig zu behandeln wie Archivalien.
- 15. Aus dem Bibliothekskatalog und aus den Zettelrepertorien dürfen keine Karteikarten entnommen werden.
- 16. Repertorien dürfen nicht mit eigenen Notizen versehen werden. Sollten Sie einen Fehler entdecken, so teilen Sie ihn der Aufsicht mit, die dann gegebenenfalls die Korrektur vornimmt.
- 17. Aus der Personen-, Sach- und Häuserkartei dürfen Benutzer Karteikarten weder entnehmen noch zurücklegen.